

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD) für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Entnahme von Elektrizität (AB-NA)

gültig ab dem 01.04.2020

1 Anwendungsbereich

Die AB-NA regeln für Anschlussnehmer den Anschluss von Anlagen an das Elektrizitätsverteilernetz (Netz) der SWD, die nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, und für Anschlussnutzer dessen Nutzung zur Entnahme elektrischer Energie. Es gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht anders geregelt. Die AB-NA sowie die NAV sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Die Anschlussstelle ist der Ort (Postanschrift / Flurstück), an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.

2.2 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (Anschlusspunkt) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze (Übergabestelle).

2.3 Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahmestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der Messort befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.

2.4 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die

Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Der Umrechnungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen Schein- und Wirkleistung beträgt 0,9.

2.5 Das Messkonzept ist die Darstellung einer Messlokation oder der Verknüpfung von mehreren Messlokationen (Zählpunkten) zur Bildung des Abrechnungskonzeptes.

Teil 1 Netzanschluss

3 Netzanschlussverhältnis

3.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Netz. Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss von SWD zu Stande.

3.2 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und / oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis auf dem im Internet bereitgestellten Vordruck (Eigentümergeklärung) einverstanden erklärt.

4 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

4.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWD.

4.2 Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der NAK zahlt der Anschlussnehmer. Der Baukostenzuschuss entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz.

4.3 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot über die Kosten der Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebotes wird SWD mit der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt.

4.4 Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.

5 Netzanschlusskapazität (NAK)

5.1 Eine Überschreitung der vereinbarten und von SWD bereitgestellten NAK ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung wird SWD dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene NAK einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung stellen.

5.2 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SWD berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

6 Elektrische Anlage

6.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und VDN/VDEW/BDEW/FNN-Richtlinien (soweit diese im durch SWD betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die Technischen Anschlussbedingungen, die ergänzenden technischen Bestimmungen der SWD sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten, um unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Netz auszuschließen. Arbeiten dürfen durch SWD oder ein fachkundiges Elektrobauunternehmen durchgeführt werden.

6.2 SWD ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.

7 Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist bei SWD mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck zu beantragen.

8 Netzführung/Schaltbetrieb

8.1 SWD wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.

8.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an SWD zu übergeben und aktuell zu halten.

8.3 SWD legt die Schaltbefehlsbereichsgrenzen fest.

8.4 Der Anschlussnehmer legt in seinem Schaltbefehlsbereich den Normalschaltzustand in Abstimmung mit SWD fest.

Teil 2 Anschlussnutzung

9 Nutzung des Anschlusses

9.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.

9.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Anschlusses schriftlich bei SWD mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken an. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung von SWD hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen.

9.3 Bezieht der Anschlussnutzer Energie, ohne dass diese Energieentnahme durch SWD einem Stromlieferanten zugeordnet werden kann, wird die bezogene elektrische Energie vom Aushilfslieferanten geliefert (Lieferung von Aushilfsenergie - Aushilfslieferung). Es gelten die Preise und Bedingungen des Aushilfslieferanten. Der jeweilige Aushilfslieferant ist im Internet veröffentlicht. SWD wird den Aushilfslieferanten unverzüglich über den Eintritt der Aushilfslieferung informieren. Sofern der Aushilfslieferant die Belieferung mit Aushilfsenergie gegenüber dem Anschlussnutzer ablehnt oder diese kündigt und kein anderer Lieferant den Anschlussnutzer beliefert, ist der Anschlussnutzer nicht berechtigt Energie aus dem Netz zu entnehmen. Zur Vermeidung einer unberechtigten Entnahme kann SWD die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Bei einer unberechtigten Entnahme kann SWD vom Anschlussnutzer Schadenersatz verlangen.

9.4 Einspeisemengen, die nach EEG¹ mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung in das Netz eingespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnutzers.

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) - EEG vom 21.07.2014

10 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

SWD haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 der NAV. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWD. Eine darüberhinausgehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung

11 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

11.1 Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig vorher mit SWD abzustimmen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Scheinleistung (NAK) verändert oder Netzzrückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an SWD sind die im Internet bereitstehenden Vordrucke zu verwenden.

11.2 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzennspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist SWD zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird SWD den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an seinen Anlagen.

11.3 Anschlussnehmer/-nutzer tragen beim Betrieb ihrer elektrischen Anlagen dafür Sorge, dass Datenübertragungssysteme nicht beeinträchtigt werden.

12 Technische Anschlussbedingungen

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von SWD im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Richtlinien ein.

13 Messstellenbetrieb und Messung

13.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen

Anforderungen der SWD und dem jeweils gültigen MeteringCode auf seine Kosten.

13.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch SWD. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann SWD den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung auf seine Kosten zu veranlassen.

13.3 Der Anschlussnehmer/ -nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der SWD ein Messkonzept vorzulegen, dass die technischen Vorgaben gemäß Ziffer 12 einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der SWD dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/ nutzer bei SWD mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches SWD dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.

13.4 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch SWD, so wird für eine registrierende Leistungsmessung standardmäßig die Zählerfernauslesung als Funkanwendung (GPRS) angeboten. Für den Fall, dass sich dies technisch nicht realisieren lässt (z. B. fehlende Funkabdeckung) oder der Anschlussnehmer/-nutzer dies nicht wünscht, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer in Abstimmung mit SWD auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungszählung dauerhaft einen durchwahlfähigen und betriebsbereiten Telekommunikations-Endgeräte-Anschluss für die Fernauslesung der Zählwerte bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

13.5 Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann SWD im Rahmen der Netznutzung geltend machen.

14 Unterbrechung

SWD wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der

Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

15 Kündigung des Netzanschluss und Anschlussnutzungsverhältnisses

15.1 Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

15.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.

15.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.

15.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, SWD einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.

16.2 Sofern die AB-NA Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.sw-delitzsch.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

16.3 SWD ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

16.4 Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

16.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen AB-NA. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.

16.6 Die AB-NA beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, sodass es SWD und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.

16.7 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie SWD verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

16.8 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Leipzig.